



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# ambulante Zwangsbehandlung ist nicht menschenrechtskonform, darf nicht eingeführt werden

Aktuell seit 30.06.2026 13:56:22

### Angegeben von:

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. (R003881) am 30.06.2026

### Beschreibung:

Wir fordern die dringende Überarbeitung mit einem Fokus auf die Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Auch wenn die Verbringung in ein Krankenhaus die Rechte der betroffenen Person mehr einschränken kann als Zwangsbehandlung außerhalb des Krankenhauses, müssen es die schriftlichen und dokumentierten Äußerungen der Person sein, die festlegen, welche Maßnahme subjektiv weniger einschränkend ist. Unserer Ansicht nach sind Zwangsbehandlungen grundsätzlich menschenrechtswidrig und widersprechen der UN-BRK (Art 14, dritte Staatenprüfung S. 9). Wir fordern ausdrücklich eine menschenrechtskonforme Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

## Zu Regelungsentwurf

---

### 1. Bundesrats-Drucksachenummer:

BR-Drs. 329/26 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelung über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht und zur Stärkung des ultima-ratio-Gebots sowie der Selbstbestimmung der Betroffenen

Zuständiges Ministerium: BMJV [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

## Betroffene Bundesgesetze (1)

---

BGB [alle RV hierzu]